

Urk.R.Nr. 1 943 / 2013

vom 24.07.2013

I

Notare Burghart und Inninger

Dr. Ulrich-Weg 1

85435 Erding.

Tel. 08122-97660 Fax 976636

## **Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

Heute, den vierundzwanzigsten Juli zweitausenddreizehn

- 24. Juli 2013 -

erschieden vor mir,

**Michael Inninger**

Notar in Erding, in den Räumen des Landratsamtes Erding, Alois-Schießl-Platz 2, wohin ich mich auf Ansuchen begeben habe:

1. Landkreis Erding  
85435 Erding, Alois-Schießl-Platz 2,  
vertreten durch Herrn Landrat Martin Bayerstorfer,  
geboren am 28.05.1966, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, aufgrund entsprechendem Beschluss des Kreistages
2. Stadt Dorfen  
84405 Dorfen, Rathausplatz 2,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Heinz Grundner,  
geboren am 01.11.1967, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, aufgrund entsprechendem Beschluss des Stadtrats
3. Große Kreisstadt Erding  
85435 Erding, Landshuter Straße 1,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Max Gotz,  
geboren am 27.10.1963, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, aufgrund entsprechendem Beschluss des Stadtrats
4. Markt Isen  
84424 Isen, Münchner Straße 12,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Siegfried Fischer,

geboren am 18.10.1954, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, aufgrund entsprechendem Marktratsbeschluss

5. Markt Wartenberg  
85456 Wartenberg, Marktplatz 8,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Manfred Ranft,  
geboren am 03.09.1955, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, aufgrund entsprechendem Marktratsbeschluss
6. Gemeinde Berglern  
85456 Wartenberg, Marktplatz 8,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Herbert Knur,  
geboren am 15.09.1946, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
7. Gemeinde Bockhorn  
85461 Bockhorn, Rathausplatz 1,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Hans Schreiner,  
geboren am 04.02.1957, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
8. Gemeinde Buch am Buchrain  
85669 Pastetten, Fröbelweg 1,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Ferdinand Geisberger,  
geboren am 08.05.1967, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
9. Gemeinde Eitting  
85445 Oberding, Tassilostraße 17,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Georg Wiester,  
geboren am 11.11.1950, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
10. Gemeinde Finsing  
85464 Finsing, Rathausplatz 1,  
vertreten durch Herrn Zweiten Bürgermeister Markus Mayer, geboren am 04.05.1967, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, (der erster Bürgermeister Herr Kressirer ist verhindert),

aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss

11. Gemeinde Forstern  
85659 Forstern, Hauptstraße 15,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Georg Els, geboren am  
27.04.1958, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis,  
aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
12. Gemeinde Fraunberg  
85447 Fraunberg, Schulstraße 1,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Johann Wiesmaier,  
geboren am 07.01.1961, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildaus-  
weis, aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
13. Gemeinde Hohenpolding  
84439 Steinkirchen, Am Kichberg 2,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Heribert Niedermaier,  
geboren am 06.03.1966, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildaus-  
weis, aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
14. Gemeinde Inning am Holz  
84439 Steinkirchen, Am Kirchberg 2,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Dr. Josef Naderer,  
geboren am 08.02.1945, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildaus-  
weis, aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
15. Gemeinde Kirchberg  
84439 Steinkirchen, Am Kirchberg 2,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Johann Grandinger,  
geboren am 04.12.1956, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildaus-  
weis, aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
16. Gemeinde Lengdorf  
84435 Lengdorf, Bischof-Arn-Platz 1,  
vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Gerlinde Sigl,  
geboren am 11.01.1962, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildaus-  
weis, aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss

17. Gemeinde Moosinning  
85452 Moosinning, Erdinger Straße 30a,  
vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Pamela Kruppa ,  
geboren am 08.09.1975, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildaus-  
weis, aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
18. Gemeinde Neuching  
85467 Oberneuching, St.-Martin-Straße 9,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Johann Peis,  
geboren am 22.08.1951, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildaus-  
weis, aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
19. Gemeinde Oberding  
85445 Oberding, Tassilostraße 17,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Helmut Lackner,  
geboren am 18.01.1944, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildaus-  
weis, aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
20. Gemeinde Ottenhofen  
85467 Oberneuching, St.-Martin-Straße 9,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Ernst Egner,  
geboren am 06.12.1961, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildaus-  
weis, aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
21. Gemeinde Pastetten  
85669 Pastetten, Fröbelweg 1,  
vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Cornelia Vogelfänger,  
geboren am 12.01.1954, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildaus-  
weis, aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
22. Gemeinde St. Wolfgang  
84427 St. Wolfgang, Hauptstraße 9,  
vertreten durch Herrn Zweiten Bürgermeister Anton Schneider,  
geboren am 24.11.1949, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildaus-  
weis (der erste Bürgermeister Herr Schwimmer ist verhindert),  
aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss

23. Gemeinde Steinkirchen  
84439 Steinkirchen, Am Kirchberg 2,  
vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Ursula Eibl,  
geboren am 02.03.1954, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
24. Gemeinde Taufkirchen (Vils)  
84416 Taufkirchen (Vils), Rathausplatz 1,  
vertreten durch Herrn Gemeinderatsmitglied Josef Galler, geboren am 30.01.1949, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, (erster und zweiter Bürgermeister sind verhindert) aufgrund heute im Original vorgelegter und zu dieser Urkunde genomener Vollmacht vom 19.07.2013 sowie entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
25. Gemeinde Walpertskirchen  
85457 Wörth-Hörlkofen, Erdinger Straße 8 a,  
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Georg Heilmeyer, geboren am 09.08.1950, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
26. Gemeinde Wörth  
85457 Wörth-Hörlkofen, Erdinger Straße 8 a,  
vertreten durch Herrn Zweiten Bürgermeister Franz Bartl, geboren am 22.03.1947, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, (der erste Bürgermeister Herr Borgo ist verhindert), aufgrund entsprechendem Gemeinderatsbeschluss
27. Firma Stadtwerke Erding GmbH mit dem Sitz in Erding (Registergericht München HRB 119501),  
85435 Erding, Am Gries 21,  
vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Walter Huber, geboren am 29.12.1961, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

- Hierzu bescheinige ich, Notar, nachdem das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 119501 am 23.07.2013 eingesehen worden war, dass dort die vorgenannte Gesellschaft eingetragen und der oben Genannte als deren Geschäftsführer einzeln zu deren Vertretung befugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist. -

28. Firma Stadtwerke Dorfen GmbH mit dem Sitz in Dorfen (Registergericht München HRB 40700),  
84405 Dorfen, Haager Straße 31,  
vertreten durch ihren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer  
Herrn Dr. Karl-Heinz Figl, geboren am 12.01.1965,  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

- Hierzu bescheinige ich, Notar, nachdem das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 40700 am 23.07.2013 eingesehen worden war, dass dort die vorgenannte Gesellschaft eingetragen und der oben Genannte als deren Geschäftsführer einzeln zu deren Vertretung befugt ist. -

29. Firma Gemeindewerke Taufkirchen (Vils) GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Taufkirchen (Vils) (Registergericht München HRA 95933),  
84416 Taufkirchen (Vils), Rathausplatz 1,  
vertreten durch ihre Komplementärin die Firma Gemeindewerke Taufkirchen (Vils) Verwaltungsgesellschaft mbH mit dem Sitz in Taufkirchen (Vils) (Registergericht München HRB 187278) Postanschrift: 84416 Taufkirchen (Vils), Rathausplatz 1,  
diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Thomas Wimmer, geboren am 06.02.1985, und Herrn Walter Huber, geboren am 29.12.1961, beide ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

- Hierzu bescheinige ich, Notar, nachdem das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts München, HRA 95933 am 23.07.2013 eingesehen worden war, dass dort die vorgenannte Kommanditgesellschaft eingetragen und die oben genannte Gesellschaft mit beschränkter Haftung als deren Komplementärin einzeln zu deren Vertretung befugt und diese - und auch deren jeweilige Geschäftsführer - von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

Weiter bescheinige ich, Notar, nachdem das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 187278 am 23.07.2013 eingesehen worden war, dass dort die vorgenannte Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen und die oben Genannten als deren Geschäftsführer gemeinsam zu deren Vertretung befugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sind. -

30. Firma Wasserkraftwerke Kommanditgesellschaft mit dem Sitz in Erding (Registergericht München HRA 95855),

85435 Erding, Singlding 25 1/2,  
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Herrn Rudolf Klein, geboren am 29.04.1950, Erding, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, zugleich handelnd kraft mündlich erteilter Vollmacht für den weiteren persönlich haftenden Gesellschafter Herrn Norbert Klein, geboren am 17.12.1947.

- Hierzu bescheinige ich, Notar, nachdem das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts München, HRA 95855 am 23.07.2013 eingesehen worden war, dass dort die vorgenannte Kommanditgesellschaft und die Herren Rudolf Klein und Norbert Klein als gemeinschaftlich zur Vertretung berechnigte persönlich haftende Gesellschafter eingetragen sind. –

31. Firma Elektrizitätswerk S c h w e i g e r o.H.G. mit dem Sitz in Schwaig (Registergericht München HRA 42945),  
85445 Oberding, Schwaig, Schweigerstr. 1,  
vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter Herrn Franz Schweiger, geboren am 28.10.1963,  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

- Hierzu bescheinige ich, Notar, nachdem das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts München, HRA 42945 am 23.07.2013 eingesehen worden war, dass dort die vorgenannte Offene Handelsgesellschaft eingetragen und der oben Genannte als deren persönlich haftender Gesellschafter einzeln zu deren Vertretung befugt ist. -

32. Firma Energieerzeugung Haag GmbH mit dem Sitz in Haag i. OB. (Registergericht Traunstein HRB 9350),  
83527 Haag i. OB., Gabelsbergerstr. 25,  
vertreten durch ihren einzelvertretungsberechnigten Geschäftsführer Herrn Georg Gantenhammer, geboren am 24.04.1953,  
ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

- Hierzu bescheinige ich, Notar, nachdem das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein, HRB 9350 am 23.07.2013 eingesehen worden war, dass dort die vorgenannte Gesellschaft eingetragen und der oben Genannte als deren Geschäftsführer einzeln zu deren Vertretung befugt ist. -

Auf Ansuchen beurkunde ich den vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß, was folgt:

**1. ABSCHNITT:**

**GMBH-ERRICHTUNG**

Die Beteiligten Landkreis Erding, Stadt Dorfen, Große Kreisstadt Erding, Markt Isen, Markt Wartenberg, Gemeinde Berglern, Gemeinde Bockhorn, Gemeinde Buch am Buchrain, Gemeinde Eitting, Gemeinde Finsing, Gemeinde Forstern, Gemeinde Fraunberg, Gemeinde Hohenpolding, Gemeinde Inning am Holz, Gemeinde Kirchberg, Gemeinde Lengdorf, Gemeinde Moosinning, Gemeinde Neuching, Gemeinde Oberding, Gemeinde Ottenhofen, Gemeinde Pastetten, Gemeinde St. Wolfgang, Gemeinde Steinkirchen, Gemeinde Taufkirchen (Vils), Gemeinde Walpertskirchen, Gemeinde Wörth, Firma Stadtwerke Erding GmbH, Firma Stadtwerke Dorfen GmbH, Firma Gemeindewerke Taufkirchen (Vils) GmbH & Co. KG, Firma Wasserkraftwerke Kommanditgesellschaft, Firma Elektrizitätswerk S c h w e i g e r o.H.G. und die Firma Energieerzeugung Haag GmbH errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**Energievision Landkreis Erding Projektentwicklungs (EVE) GmbH**

Für die Gesellschaft gilt die in der Anlage beigefügte Satzung. Auf die Anlage wird verwiesen. Sie wurde mitverlesen und ist wesentlicher Bestandteil dieser Urkunde.

Die erste inländische Geschäftsanschrift der Gesellschaft lautet: 85435 Erding, Alois-Schießl-Platz 2.

**2. ABSCHNITT:**

**ÜBERNAHME DES STAMMKAPITALS**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

54.600,-- €

(i.W. vierundfünfzigtausendsechshundert Euro).

2. Davon übernehmen:

a) folgende Kommunen:

Landkreis Erding einen Geschäftsanteil zu 18.200 € (i.W. achtzehntausendzweihundert Euro) mit der Nummer 1 und einen weiteren Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 16

Stadt Dorfen einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 2

Große Kreisstadt Erding einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 3

Markt Isen einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 4

Markt Wartenberg einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 5

Gemeinde Berglern einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 6

Gemeinde Bockhorn einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 7

Gemeinde Buch am Buchrain einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 8

Gemeinde Eitting einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 9

Gemeinde Finsing einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 10

Gemeinde Forstern einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 11

Gemeinde Fraunberg einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 12

Gemeinde Hohenpolding einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 13

Gemeinde Inning am Holz einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 14

Gemeinde Kirchberg einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 15

Gemeinde Lengdorf einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 17

Gemeinde Moosinning einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 18

Gemeinde Neuching einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 19

Gemeinde Oberding einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 20

Gemeinde Ottenhofen einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 21

Gemeinde Pastetten einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 22

Gemeinde St. Wolfgang einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 23

Gemeinde Steinkirchen einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 24

Gemeinde Taufkirchen (Vils) einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 25

Gemeinde Walpertskirchen einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 26

Gemeinde Wörth einen Geschäftsanteil zu 700 € (i.W. siebenhundert Euro) mit der Nummer 27

b) folgende Energieversorgungsunternehmen

Firma Stadtwerke Erding GmbH einen Geschäftsanteil zu 8.200 € (i.W. achttausendzweihundert Euro) mit der Nummer 28

Firma Stadtwerke Dorfen GmbH einen Geschäftsanteil zu 1.600 € (i.W. eintausendsechshundert Euro) mit der Nummer 29

Firma Gemeindewerke Taufkirchen (Vils) GmbH & Co. KG einen Geschäftsanteil zu 200 € (i.W. zweihundert Euro) mit der Nummer 30

Firma Wasserkraftwerke Kommanditgesellschaft einen Geschäftsanteil zu 4.900 € (i.W. viertausendneunhundert Euro) mit der Nummer 31

Firma Elektrizitätswerk S c h w e i g e r o.H.G. einen Geschäftsanteil zu 1.500 € (i.W. eintausendfünfhundert Euro) mit der Nummer 32

Firma Energieerzeugung Haag GmbH einen Geschäftsanteil zu 1.800 € (i.W. eintausendachthundert Euro) mit der Nummer 33

3. Die Erbringung der Stammeinlagen erfolgt in Geld (und nicht in Sacheinlagen). Die Erbringung erfolgt nach Maßgabe der Satzung.
4. Die Gründungsgesellschafter Landkreis Erding, Stadt Dorfen, Große Kreisstadt Erding, Markt Isen, Markt Wartenberg, Gemeinde Berglern, Gemeinde Bockhorn, Gemeinde Buch am Buchrain, Gemeinde Eitting, Gemeinde Finsing, Gemeinde Forstern, Gemeinde Fraunberg, Gemeinde Hohenpolding, Gemeinde Inning am Holz, Gemeinde Kirchberg, Gemeinde Lengdorf, Gemeinde Moosinning, Gemeinde Neuching, Gemeinde Oberding, Gemeinde Ottenhofen, Gemeinde Pastetten, Gemeinde St. Wolfgang, Gemeinde Steinkirchen, Gemeinde Taufkirchen (Vils), Gemeinde Walpertskirchen, Gemeinde Wörth, Firma Stadtwerke Erding GmbH, Firma Stadtwerke Dorfen GmbH, Firma Gemeindewerke Taufkirchen (Vils) GmbH & Co. KG, Firma Wasserkraftwerke Kommanditgesellschaft, Firma Elektrizitätswerk S c h w e i g e r o.H.G. und die Firma Energieerzeugung Haag GmbH

in ihrer Eigenschaft als Übernehmer erklären, die Zahlungsverpflichtung gemäß vorstehend zu übernehmen.

Über die gegenseitige Ausfallhaftung wurde belehrt.

|                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------|
| <b>3. ABSCHNITT:            ERSTE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG</b> |
|-----------------------------------------------------------------|

Unter Verzicht auf die Einhaltung aller Form- und Fristvorschriften halten sodann die o.g. Beteiligten als Gesellschafter der vorgegründeten GmbH eine erste Gesellschafterversammlung ab, in der folgender Beschluss gefasst wird:

Zu Geschäftsführern der Gesellschaft werden bestellt:

- ◆ Herr Wolfgang Thomas, geboren am 30.10.1955,  
wohnhafte: 85445 Oberding, Aufkirchen, Am Mitterfeld 10,
- ◆ Herr Johann Wiesmaier, geboren am 07.01.1961,  
wohnhafte: 85447 Fraunberg, Großhündlbach 5, und
- ◆ Herr Stefan Munding, geboren am 03.05.1965,  
84478 Waldkraiburg, Föhrenwinkel, Meisenweg 36.

Herr Wolfgang Thomas, Herr Johann Wiesmaier und Herr Stefan Munding sind je stets (also auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer) einzelvertretungsberechtigt und je stets befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

Soweit der vorstehend bestellte Geschäftsführer heute auch namens eines Gründungsgesellschafters handelt und dies gesetzlich nicht zulässig wäre, hat er bei dem Beschluss zu seiner Bestellung nicht mitgewirkt / sich der Stimme enthalten. Im Übrigen erfolgte der Beschluss einstimmig mit allen Stimmen.

Die Geschäftsführung kann bereits vor dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister für die Gesellschaft tätig werden, um den sofortigen Geschäftsbeginn zu gewährleisten. Auf die damit verbundene Gefahr der sog. Unterbilanzhaftung/Verlustdeckungshaftung wurde hingewiesen.

Die Geschäftsführerbestellung erfolgt auf fünf Jahre ab heute gerechnet; Wiederbestellung ist zulässig (§ 8 Abs. 1 der Satzung). Die Befristung soll

aufgrund der vom Notar erörterten Problematik der Eintragungsfähigkeit einer auflösend befristeten Bestellung (vgl. DNotIR 15/2009, Seite 113 ff) derzeit nicht im Handelsregister eingetragen werden.

#### 4. ABSCHNITT:

#### BELEHRUNGEN, HINWEISE

Die Erschienenen wurden vom Notar insbesondere auf folgendes hingewiesen bzw. wurde mit ihnen folgendes erörtert:

- Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Firmierung sollte vorab eine Stellungnahme der zuständigen IHK eingeholt werden.
- Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche entsteht erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
- Bei Handlungen für die Gesellschaft vor Eintragung der GmbH im Handelsregister haften der Handelnde und diejenigen, die mit diesem Handeln einverstanden sind, grundsätzlich persönlich und gesamtschuldnerisch.
- Zahlungen auf die Stammeinlage, die vor der heutigen Beurkundung der Gründung der Gesellschaft vorgenommen wurden, haben keine tilgende Wirkung und sind daher zu vermeiden.
- Der Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung Stammeinlagen übernommen wurden, haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner, falls zum Zwecke der Errichtung der GmbH falsche Angaben gemacht worden sind oder die GmbH durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist, § 9a GmbHG; falsche Angaben zum Zwecke der Errichtung der GmbH sind außerdem mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht, § 82 GmbHG.
- Soweit es nicht zur Eintragung der GmbH im Handelsregister kommt, greift eine unbeschränkte Verlustdeckungshaftung in Höhe der nicht vom Gesellschaftsvermögen gedeckten Verluste. Der Verlustdeckungsanspruch entsteht mit Scheitern der Eintragung, d.h. insbesondere Rücknahme des Eintragungsantrags, Aufgabe des Geschäftsbetriebs oder überlanger Eintragungsdauer.
- Sofern bereits die Vorgesellschaft Rechtsgeschäfte tätigt, haften die Gesellschafter anteilig für die Differenz, die sich durch solche Vorbelastungen zwischen dem Stammkapital und dem Wert des Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt der Eintragung ergibt (Unterbilanz- / Differenzhaftung).

- Sofern Geldeinlagen aufgrund vorheriger Vereinbarung an den Gesellschafter wieder ausbezahlt/rückgewährt werden (Hin- und Herzahlung), muss dieser die Einlage nur unter den Voraussetzungen des § 19 Abs.5 GmbHG nicht noch mal erbringen.
- Wenn Sacheinlagen statt Geldeinlagen vorgesehen sind, muss dies im Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden, ansonsten würde eine sogenannte verdeckte Sacheinlage vorliegen. Dies gilt auch, wenn im unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Gründung Gegenstände im Eigentum eines Gesellschafters an die Gesellschaft verkauft werden und hierbei der vereinbarte Kaufpreis aus den eingezahlten Stammeinlagen bezahlt wird. Der Wert der verdeckten Sacheinlage wird nach § 19 Abs.4 GmbHG auf die noch zu erbringende Geldeinlage angerechnet. Der Geschäftsführer würde bei Kenntnis von der verdeckten Sacheinlage und dessen Verschweigen bei der Anmeldung eine nach § 82 GmbHG strafbare falsche Versicherung abgeben.
- Jeder Gesellschafter haftet für einen Fehlbetrag bei der Stammeinlage eines anderen Gesellschafters, und zwar auch dann, wenn er seine eigene Stammeinlage voll erbracht hat.
- Darlehen und u.U. auch sonstige, insbesondere zur Nutzung der Gesellschaft überlassene Gegenstände werden bei Vermögensverfall nach §§ 19, 39, 44a, 135 Abs.3 InsO als nachrangig behandelt; die Befriedigung eines Darlehens des Gesellschafters bzw. die Gewährung einer Sicherheit hierfür ist nach § 135 InsO bzw. §§ 6, 6a AnfG anfechtbar.
- Die Kapitalerhaltungsvorschriften der §§ 30-32 GmbHG zu beachten sind.
- In besonders gelagerten Fällen erfolgt keine Haftungsbegrenzung auf das Vermögen der GmbH, so insbesondere bei einem sogenannten existenzvernichtenden Eingriff.
- Die Gesellschafter haften im Falle des § 6 Abs.5 GmbHG und es besteht u.U. auch für die Gesellschafter eine Insolvenzantragspflicht nach § 15a Abs.3 InsO.
- Staatliche Genehmigungserfordernisse sind auch dann einzuhalten, wenn das Handelsregister dies nicht überprüft.
- Die Geschäftsbriefe sind den Erfordernissen des § 35a Abs.1 GmbHG anzupassen sind.

- Um der Gefahr eines gutgläubigen Wegerwerbs eines Geschäftsanteils zu entgehen, sollte die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste regelmäßig auf ihre Richtigkeit kontrolliert werden.
- die zu beachtenden kommunalrechtlichen Vorschriften zu kommunalen Unternehmen
- Dritten ist die Möglichkeiten, in die an das Registergericht übermittelnden Dokumenten Einsicht zu nehmen, aufgrund des online abrufbaren Registers erheblich erleichtert worden.

## 5. ABSCHNITT:

## VOLLZUG

1. Die Beteiligten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der heute errichteten GmbH erteilen sich gegenseitig jeder jedem und dem beurkundenden Notar, dessen Sozius, Vertreter und Amtsnachfolger sowie den Notarangestellten Frau Jutta Schwinghammer und Frau Maria Drotleff, und zwar jeweils einzeln,

### V o l l m a c h t,

befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB für sie bis zur Eintragung der GmbH alle Erklärungen abzugeben, die zur Eintragung der GmbH erforderlich oder auch nur zweckmäßig sind. Dem Bevollmächtigten ist es insbesondere gestattet, Satzungsbestimmungen neu zu fassen und die Änderung zum Handelsregister namens der Geschäftsführung anzumelden sowie alle sonstigen Erklärungen gegenüber dem Registergericht abzugeben, soweit eine Erklärung nicht nur höchstpersönlich abgegeben werden kann.

Weiter erteilen die heute wirksam vertretenen Gründungsgesellschafter dem Mitgeschafter Landkreis Erding Vollmacht durch einen Nachtrag die Gründung dahingehend zu ändern, dass der Landkreis Erding die Anteile anstelle desjenigen übernimmt, der heute etwa nicht wirksam vertreten ist und auch den Vertrag nicht nachträglich wirksam genehmigt.

2. Gewerbeanmeldung(en) und sonstige mit dem Unternehmen im Zusammenhang stehende Genehmigungen, Anmeldungen und Anzei-

gen wird die Geschäftsführung selbst vornehmen/einholen.

3. Etwa ausstehende Genehmigungen, Vollmachtsbestätigungen, Beschlüsse und Erklärungen sollen mit Eingang beim beurkundenden Notar oder seinem Sozus, deren Vertreter im Amt oder Amtsnachfolger, allen Beteiligten gegenüber als zugegangen und somit wirksam gelten.

|               |                            |
|---------------|----------------------------|
| 6. ABSCHNITT: | <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> |
|---------------|----------------------------|

Von dieser Urkunde erhalten:

- ♦ das zuständige Registergericht eine elektronische beglaubigte Abschrift zur Übermittlung per ELRV

eine beglaubigte Abschrift

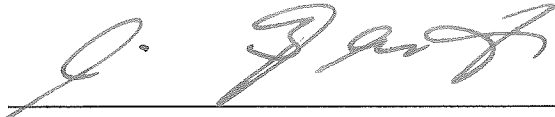
- ♦ die Energievision Landkreis Erding Projektentwicklungs (EVE) GmbH (4), nämlich (1) für die eigenen Akten, (1) für die Gewerbeanmeldung, (1) für den Steuerberater und (1) als Reserve
- ♦ jeder Gesellschafter (1)
- ♦ die erste Geschäftsbank der Gesellschaft zur Kontoeröffnung z.Hd. der Energievision Landkreis Erding Projektentwicklungs (EVE) GmbH
- ♦ das zuständige Finanzamt gem. § 54 EStDV (1)
- ♦ Rechtsaufsichtsbehörde = Regierung von Oberbayern
- ♦ LKC Rechtsanwälte, Herrn Dr. Stefan Detig

---

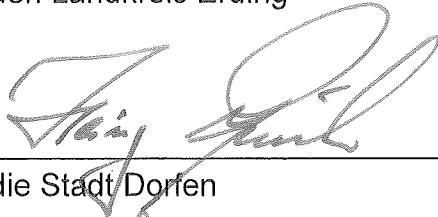
Vor der Beurkundung war ein Entwurf dieser Urkunde versandt worden mit dem Bemerkung, dass sich der endgültige Inhalt der Urkunde erst in der mündlichen Urkundsverhandlung ergeben wird. Die Beteiligten bestätigen, ausreichend Zeit und Gelegenheit gehabt zu haben, die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen des Rechtsgeschäfts angemessen zu prüfen.

Samt Anlage (der Satzung der GmbH) vorgelesen vom Notar und von den

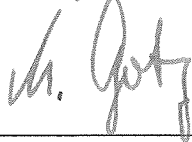
Beteiligten genehmigt, sodann eigenhändig unterschrieben:



für den Landkreis Erding



für die Stadt Dorfen



für die Große Kreisstadt Erding



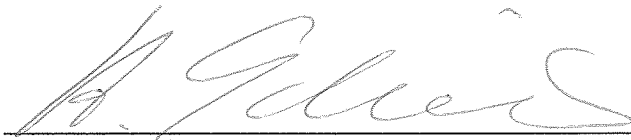
für den Markt Isen



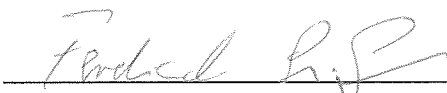
für den Markt Wartenberg



für die Gemeinde Berglern



für die Gemeinde Bockhorn



für die Gemeinde Buch am Buchrain



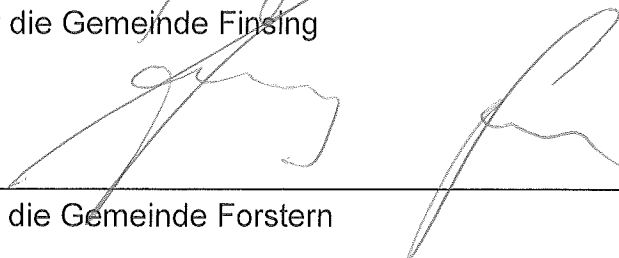
---

für die Gemeinde Eitting



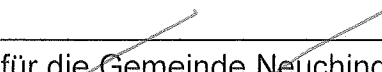
---

für die Gemeinde Finsing



---

für die Gemeinde Forstern



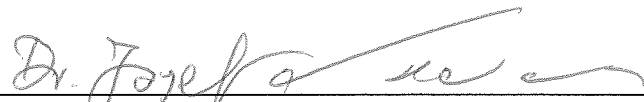
---

für die Gemeinde Neuching



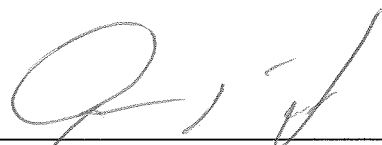
---

für die Gemeinde Hohenpolding



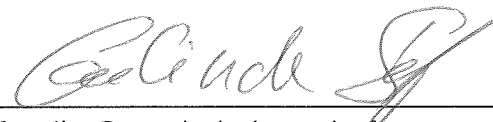
---

für die Gemeinde Inning am Holz



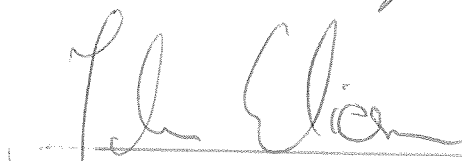
---

für die Gemeinde Kirchberg



---

für die Gemeinde Lengdorf



---

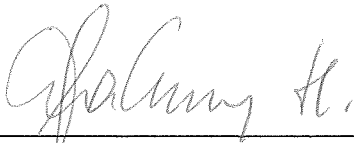
für die Gemeinde Freyenberg



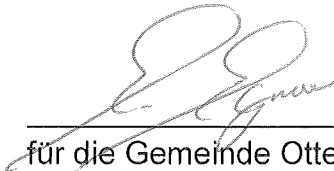
für die Gemeinde Moosinning



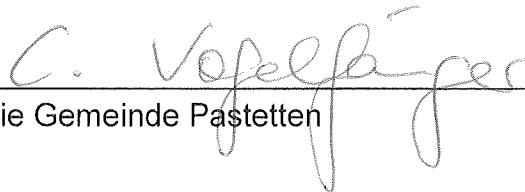
für die Gemeinde Neuching



für die Gemeinde Oberding



für die Gemeinde Ottenhofen



für die Gemeinde Pastetten



für die Gemeinde St. Wolfgang



für die Gemeinde Steinkirchen



für die Gemeinde Taufkirchen (Vils)



für die Gemeinde Walpertskirchen

Franz Baith  
für die Gemeinde Wörth

W. Hül  
für die Firma Stadtwerke Erding GmbH

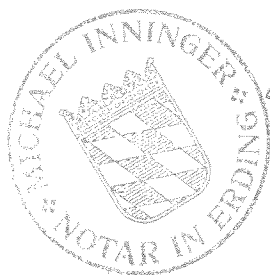
Figl  
für die Firma Stadtwerke Dorfen GmbH

W. Hül Wimmer Thomas  
für die Firma Gemeindewerke Taufkirchen (Vils) GmbH & Co. KG

P. Müller  
für die Firma Wasserkraftwerke Kommanditgesellschaft

Franz Pfeiffer  
für die Firma Elektrizitätswerk Schweiger o.H.G.

J. Hübner  
für die Firma Energieerzeugung Haag GmbH



Notar

## Vollmacht

Herr Gemeinderat Josef Galler, geb. am 30.01.1949, wird gemäß dem Ermächtigungsbeschluss vom 14.05.2013 hiermit bevollmächtigt, mich, 1. Bürgermeister Franz Hofstetter, bei der Gesellschafterversammlung der Energievision Landkreis Erding Projektentwicklungs (EVE) GmbH i.G. am 24.07.2013 zu vertreten.

Taufkirchen (Vils), den 19.07.2013  
Gemeinde Taufkirchen (Vils)

  
Franz Hofstetter  
1. Bürgermeister





## **GmbH-Unternehmenssatzung**

der Energievision Landkreis Erding Projektentwicklungs (EVE) GmbH

### **§ 1**

#### **Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
Energievision Landkreis Erding Projektentwicklungs (EVE) GmbH.
- (2) Die Kurzbezeichnung lautet: EVE.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Erding.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung von Energieprojekten im Landkreis Erding, insbesondere der Projektentwicklung von Erzeugungsanlagen aus regenerativen Energiequellen, z. B. Windkraftanlagen. Die Gesellschaft dient den kommunalen Gesellschaftern zur Erfüllung ihrer gesetzlich begrenzten Aufgaben sowie ihrer freiwillig übernommenen Verpflichtungen aus den Energiewendebeschlüssen, insbesondere denjenigen der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung.
- (2) Die Gesellschaft kann Neben- und Hilfsbetriebe, die ihre Aufgaben fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, errichten und unterhalten. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann sich die Gesellschaft auch an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck nach Art. 75 LKrO und Art. 87 GO dient und die Nachschusspflicht begrenzt ist; Art. 84 LKrO und Art. 96 GO bleiben unberührt. Die Gesellschaft kann sich auch an einer später zu gründenden Objektgesellschaft, die ein Energieprojekt plant, errichtet und/oder betreibt, beteiligen; die kommunalen Gesellschafter jedoch nur im Umfang ihres gesetzlich begrenzten Aufgabenbereichs.
- (3) Die Gesellschaft kann die in Abs. 1 bezeichnete Aufgabe auch für andere Gebietskörperschaften wahrnehmen; Art. 75 Abs. 2 LKrO und Art. 87 Abs. 2 GO bleiben unberührt.

### § 3

#### Gesellschafter, Stammkapital, Kapitalrücklage

(1) Gesellschafter können insbesondere folgende juristische Personen sein:

- a. der Landkreis Erding,
- b. die Städte, Märkte und Gemeinden im Landkreis Erding,
- c. die Firma Stadtwerke Erding GmbH, Firma Stadtwerke Dorfen GmbH, Firma Gemeindewerke Taufkirchen (Vils) GmbH & Co. KG, Firma Wasserkraftwerke Kommanditgesellschaft, Firma Elektrizitätswerk S c h w e i g e r o.H.G. und die Firma Energieerzeugung Haag GmbH sowie weitere Energieversorgungsunternehmen, falls dies durch Gesellschafterbeschluss einstimmig beschlossen wird und die in § 3 Abs. 1 c. genannten Gesellschafter bereit sind Anteile abzutreten.

Sollten einige in b. genannten Gebietskörperschaften nicht oder nicht von Anfang an Gesellschafter werden, übernimmt der Landkreis Erding den für die Gebietskörperschaft vorgesehenen Geschäftsanteil in Höhe von jeweils EUR 700. Er kann ihn gegebenenfalls später an die betroffene Gebietskörperschaft gegen Zahlung des Vorverauslagten abtreten (siehe (2) bis (6)).

(2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 54.600** (Betrag in Worten: vierundfünfzigtausendsechshundert Euro).

(3) Vom Stammkapital übernimmt

- a. der Landkreis Erding

einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 18.200** (in Worten: achtzehntausendzweihundert Euro) (=Geschäftsanteil Nr. 1) und einen weiteren Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 700** (in Worten: siebenhundert Euro) (=Geschäftsanteil Nr. 16)

- b. die Stadt Dorfen, die Große Kreisstadt Stadt Erding, der Markt Isen, der Markt Wartenberg, die Gemeinde Berglern, die Gemeinde Bockhorn, die Gemeinde Buch am Buchrain, die Gemeinde Eitting, die Gemeinde Finsing, die Gemeinde Forstern, die Gemeinde Fraunberg, die Gemeinde Hohenpolding, die Gemeinde Inning am Holz, die Gemeinde Kirchberg, die Gemeinde Lengdorf, die Gemeinde Moosinning, die Gemeinde Neuching, die Gemeinde Oberding, die Gemeinde Ottenhofen, die Gemeinde Pastetten, die Gemeinde St. Wolfgang, die Gemeinde Steinkirchen, die Gemeinde Taufkirchen (Vils), die Gemeinde Walpertskirchen und die Gemeinde Wörth

**jeweils** einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 700** (in Worten: siebenhundert Euro);  
(Geschäftsanteil Nr. 2 bis 15 und Nr. 17 bis 27)

- c. die Firma Stadtwerke Erding GmbH einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 8.200** (in Worten: achttausendzweihundert Euro);  
(Geschäftsanteil 28)

die Firma Stadtwerke Dorfen GmbH einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 1.600** (in Worten: tausendsechshundert Euro);  
(Geschäftsanteil 29)

die Firma Gemeindewerke Taufkirchen (Vils) GmbH & Co. KG einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 200** (in Worten: zweihundert Euro); (Geschäftsanteil 30)

die Firma Wasserkraftwerke Kommanditgesellschaft einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 4.900** (in Worten: viertausendneunhundert Euro); (Geschäftsanteil 31)

die Firma Elektrizitätswerk S c h w e i g e r o.H.G. einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 1.500** (in Worten: tausendfünfhundert Euro);  
(Geschäftsanteil 32)

und Firma Energieerzeugung Haag GmbH einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von **EUR 1.800** (in Worten: tausendachthundert Euro);  
(Geschäftsanteil 33)

- (4) Die Stammeinlagen sind in bar und in voller Höhe sofort an die Gesellschaft einzubezahlen.
- (5) Die Gesellschafter leisten zudem einmalig die nachstehenden Geldbeträge in die freie Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) der Gesellschaft; § 10 Abs. 3 und Abs. 4 bleiben hiervon unberührt:

Der Landkreis Erding zahlt an die Gesellschaft **EUR 1,50 je Einwohner des Landkreises**; jede übrige Gebietskörperschaft zahlt an die Gesellschaft **EUR 1,50 je Einwohner der jeweiligen Gebietskörperschaft**. Für die Berechnung der geschuldeten Leistung ist die amtliche Fortschreibung der Einwohnerzahlen des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 30.06.2012 maßgeblich.

Die Firma Stadtwerke Erding GmbH zahlen **EUR 88.338** die Firma Stadtwerke Dorf-

en GmbH **EUR 17.194**, die Firma Gemeindewerke Taufkirchen (Vils) GmbH & Co. KG **EUR 1.445**, die Firma Wasserkraftwerke Kommanditgesellschaft **EUR 53.177**, die Firma Elektrizitätswerk S c h w e i g e r o.H.G. **EUR 14.901**, und die Firma Energieerzeugung Haag GmbH **EUR 18.539**. Dies entspricht insgesamt einem den Landkreis Erding entsprechenden Anteil und beruht von der Aufteilung her auf der prozentualen Basis der im eigenen Netz innerhalb des Landkreises Erding im Kalenderjahr 2012 umgesetzten elektrischen Energie.

- (6) Die in Abs. 5 genannten Beträge werden wie folgt fällig und sind dann sofort durch jeden einzelnen Gesellschafter an die Gesellschaft auf das durch die Geschäftsführung zu benennende Bankkonto einzubezahlen:  
1/3 einen Monat nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister,  
1/3 frühestens zum 01.09.2013 auf schriftliche Anforderung durch die Geschäftsführung sowie 1/3 frühestens zum 01.01.2014 auf schriftliche Anforderung der Geschäftsführung.
- (7) Sollte ein Gesellschafter seinen Verpflichtungen aus (3) bis (6) trotz schriftlicher Aufforderung durch die Geschäftsführung und angemessener Fristsetzung nicht nachkommen, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der jeweilige Geschäftsanteil an den Landkreis Erding abweichend von Absatz 3 abgetreten wird. Der Landkreis Erding übernimmt sodann die Zahlungsverpflichtungen des ausscheidenden Gesellschafters.
- (8) Mehrere voll einbezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters und (kumulativ) der Gesellschaft zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.  
Die Teilung von Geschäftsanteilen bedarf neben der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters auch der Zustimmung der Gesellschaft.  
Die erforderliche Zustimmung der Gesellschaft nach Satz 1 und 2 erteilt die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl. Die Geschäftsführung benötigt hierzu im Innenverhältnis einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss. Der betroffene Gesellschafter ist hierbei mitstimmberechtigt.
- (9) Sollten der Gesellschaft Mittel Dritter wie beispielsweise staatliche Fördergelder oder Sponsorenzuschüsse zufließen, sind diese der freien Kapitalrücklage zuzuführen.

#### **§ 4**

##### **Dauer, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit Ablauf des gleichen Kalenderjahres.

## **§ 5**

### **Organe der Gesellschaft**

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt frühestens im Herbst 2014, ob ein Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des jeweiligen Landrates des Landkreises Erding eingerichtet werden soll und für welche Entscheidungen der Aufsichtsrat zuständig ist.

## **§ 6**

### **Gesellschafterversammlung, Vorsitzender**

- (1) Die Gesellschafterversammlungen finden nach Bedarf jährlich mindestens jedoch einmal und grundsätzlich im Landratsamt Erding statt.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf Wunsch elektronisch an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Werktage abgekürzt werden. Sind sämtliche Gesellschafter vertreten und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Gesellschafterversammlung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.
- (4) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der jeweilige Landrat des Landkreises Erding. Für den Verhinderungsfall wird ein Stellvertreter benannt. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung kann sachverständige Dritte mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen. Er hat Richtlinienkompetenz gegenüber der Geschäftsführung, beantwortet Presseanfragen eigenständig und gestaltet die Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief oder Telefax an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

- (6) Die Gesellschafterversammlung kann nur in Angelegenheiten Beschlüsse fassen, für die sie nach § 7 der Satzung zuständig ist. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche stimmberechtigten Gesellschafter in Textform (§ 126 b BGB) mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Die Stimmabgabe kann in diesem Fall in Textform erfolgen. Nicht anwesende Gesellschafter können an einer Gesellschafterversammlung zur nachträglichen Stimmabgabe zugelassen werden, wenn sich sämtliche anwesenden Gesellschafter damit einverstanden erklären. Die nachträgliche Stimmabgabe erfolgt in Textform. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden von den Geschäftsführern schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Gesellschaftern zu übersenden. Das gilt auch bei nachträglicher Stimmabgabe einzelner Gesellschafter.
- (8) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftervertrag eine andere Regelung vorsehen. **Je EUR 100,00 (Betrag in Worten: einhundert Euro) eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.** Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung.
- (9) Auf Antrag eines Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (10) Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführer / die Geschäftsführer von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung eines der Geschäftsführer, durch Beschluss ausschließen. Die Geschäftsführung hat im Übrigen ein selbständiges Antrags- und Rederecht.

## § 7

### Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung berät die Geschäftsführung. Dabei kann sie sich der Unterstützung sachverständiger Dritter bedienen. Sie hat gegenüber der Geschäftsführung ein Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur vom Vorsitzenden der zuletzt abgehaltenen Gesellschafterversammlung geltend gemacht werden. § 51a GmbHG bleibt unberührt.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung der Geschäftsführung übertragen sind; sie entscheidet insbesondere über:

1. Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie,
2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere zur Aufnahme weiterer Gesellschafter,
3. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs der Gesellschaft,
4. Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und die Übernahme von Unternehmen,
5. Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen oder Unternehmensteilen,
6. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen,
7. Bestellung und Abberufung des / der Geschäftsführer, Abschluss, Änderung und Kündigung der Verträge mit den Geschäftsführern sowie aller damit zusammenhängender Fragen, insbesondere der Genehmigung von Nebentätigkeiten, Wettbewerbsverboten sowie der Befreiung hiervon, der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB u. ä.,
8. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie deren Änderung oder Aufhebung,
9. Feststellung und Änderung des von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes,
10. Genehmigung der Überschreitung der Ausgabesätze des Wirtschafts- und Finanzplanes durch die Geschäftsführung,
11. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses und Bestellung des Abschlussprüfers sowie eine etwaige Bestellung eines Sonderprüfers zu Themen wie Versicherungsschutz, Risikomanagement und Vergabewesen, die nicht von der Jahresabschlussprüfung erfasst sind,
12. Entlastung des / der Geschäftsführer sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied der Geschäftsführung,
13. Auflösung der Gesellschaft,
14. Weisungen an die Geschäftsführung außerhalb der Geschäftsordnung,
15. Entscheidungen über Nachschuss bzw. Aufnahme von Fremdkapital,
16. Sonstige gesetzlich zwingende Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung.

In den Fällen des Abs. 2 Ziffern 2 bis 5 bedürfen die Entscheidungen einstimmiger Beschlüsse der abgegebenen Stimmen. Im Falle des Abs. 2 Ziffer 14 und 15 bedürfen die Entscheidungen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung und Geschäftsgang**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der / die jeweils auf höchstens 5 Jahre bestellt wird / werden. Wiederbestellung ist zulässig. Es ist geplant jeweils einen Geschäftsführer aus den Reihen des Landkreises Erding, der Städte bzw. Gemeinden sowie der regionalen Energieversorger zu bestellen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so bestimmt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss einen Vorsitzenden der Geschäftsführung.
- (2) Die allgemeine Vertretungsregelung lautet: Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.  
Durch Beschluss kann einzelnen oder allen Geschäftsführern allgemein oder für den Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis und/oder ebenso Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.  
Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für Liquidatoren.
- (3) Im Innenverhältnis gilt: Sind mehrere Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis bestellt, so wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Geschäftsführer vertreten. Im Übrigen erfolgt die Verteilung der Geschäftsführungsaufgaben durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung ist berechtigt sich der Unterstützung Dritter zu bedienen, soweit das zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.
- (4) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung im Rechtsverkehr. Sie ist für die Leitung des gesamten Geschäftsbetriebes nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschafts- und Finanzplanes und der von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich; die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Interessen der Gesellschaft sind zu berücksichtigen.
- (5) Die Geschäftsführung berichtet bei jeder Gesellschafterversammlung über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft sowie über besondere Vorkommnisse im Hinblick auf den Geschäftsgang.
- (6) In unaufschiebbaren Eilfällen, in denen kein Gesellschafterbeschluss herbeigeführt werden kann, entscheiden die Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung gemeinsam. Falls auch dies nicht möglich ist, entscheidet der Vorsitzende der Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung. Hierüber werden die Gesellschafter unverzüglich schriftlich oder elektronisch informiert.

- (7) Die Geschäftsführung darf Angelegenheiten, über die die Gesellschafterversammlung zu entscheiden hat, im Innenverhältnis, unbeschadet der Vertretungsmacht nach außen (vgl. § 37 GmbHG), erst nach der Beschlussfassung vollziehen. Sie bedarf zur Durchführung der nachstehenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
1. Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den in einer Geschäftsordnung festgesetzten Betrag übersteigen,
  2. Übernahme von Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten, Vergleiche und Verzicht, soweit sie den in einer Geschäftsordnung festgesetzten Betrag übersteigen,
  3. Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Verpflichtungen für die Gesellschaft, die eine in einer Geschäftsordnung festzulegende Wertgrenze übersteigen oder von Verträgen, die eine in einer Geschäftsordnung festzulegende Laufzeit übersteigen oder bei Verträgen in Bezug auf bestimmte in der Geschäftsordnung festzulegende Inhalte.

## **§ 9**

### **Jahresabschluss, Prüfung der Gesellschaft**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von dem/den Geschäftsführer/n innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres nach den maßgeblichen Bestimmungen zu erstellen und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Art. 82 LKrO bzw. Art. 94 GO ist die Gesellschaft verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen sowie den Abschlussprüfer mit der Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG zu beauftragen.
- (3) Der/Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben innerhalb der Fristen des § 42 a GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Die Verwendung und die Verteilung des Ergebnisses bestimmen sich nach § 29 GmbHG. Der/Die Geschäftsführer sind auch berechtigt, den Jahresabschluss unter Verwendung des Ganzen oder eines Teils des Ergebnisses sowie unter Auflösung von Rücklagen aufzustellen.

- (5) Den kommunalen Mitgesellschaftern und der jeweils zuständigen örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörde stehen zur Klärung von Fragen, die bei der jeweiligen Prüfung auftreten, die Rechte nach § 54 HGrG zu; sie dürfen sich unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsplan, Nachschuss**

- (1) Unter den Voraussetzungen des Art. 82 LKrO bzw. Art. 94 GO ist die Gesellschaft verpflichtet, für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die ebenfalls jährlich aufzustellen bzw. fortzuentwickeln ist.
- (2) Der Wirtschaftsplan und die jährlich fortgeschriebene Finanzplanung sind den Gesellschaftern bis spätestens 30. November des Vorjahres zu übermitteln.
- (3) Sollte sich aus dem Wirtschaftsplan ergeben, dass sich eine Finanzierungslücke ergibt, entscheidet die Gesellschafterversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen, ob und in welcher Höhe ein Nachschuss eingefordert wird oder Fremdkapital aufgenommen werden soll sowie über dessen Fälligkeit. Die Höchstgrenze der Nachschusspflicht oder der Fremdkapitalaufnahme ist jährlich ein Drittel des in § 3 Abs. 5 dieser Satzung genannten Betrages.
- (4) Sollte eine Nachschusspflicht bzw. die Aufnahme von Fremdkapital beschlossen werden, besteht für jeden Gesellschafter das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein Gesellschafter, der wegen eines beschlossenen Nachschusses sein Kündigungsrecht wahrnimmt, ist vom Nachschuss befreit.

## **§ 11**

### **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchbestellungen) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der verfügende Gesellschafter ist bei diesem Beschluss nicht stimmberechtigt.

- (2) Ein Gesellschafter, der seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise veräußern will, hat sie zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Erwerb anzubieten. Der Erwerbspreis und seine Bezahlung richten sich nach § 13 der Satzung. Wird zu für den Erwerber günstigeren Bedingungen verkauft oder ist dies beabsichtigt, so sind diese auch den Erwerbsberechtigten anzubieten. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vorkaufsrechte. Üben mehrere Gesellschafter das Erwerbsrecht aus, so sind sie entsprechend § 472 BGB erwerbsberechtigt, intern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft.
- (3) Ansprüche der Gesellschafter auf Gewinn- und Liquidationserlöse sowie sonstige Ansprüche der Gesellschafter sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters auf Dritte übertragbar, soweit steuerrechtlich zulässig.

## **§ 12**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
  - a) Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.
  - b) Er hat die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses nach § 807 ZPO an Eides Statt zu versichern.
  - c) Es wird eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.
  - d) Er kündigt oder er seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt hat.
  - e) Wenn die Auflösung eines Gesellschafters beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt.
  - f) In seiner Person liegt ein wichtiger Grund, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vor-

sätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.

- (2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen.
- (3) Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf den Landkreis Erding zu übertragen ist.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 13 der Satzung. In den Fällen der Zwangsabtretung ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.
- (6) Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit der Erklärung der Einziehung/der Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses wirksam.

### **§ 13**

#### **Abfindung eines Gesellschafters**

- (1) Ein ausscheidender Gesellschafter erhält eine Abfindung, die - falls keine gütliche Einigung erfolgt – wie folgt ermittelt wird:

Der Verkehrswert seines Geschäftsanteils ist durch den für die Gesellschaft tätigen Steuerberater oder im Streitfall auf Antrag einer Partei durch einen von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern zu bestimmenden Prüfer als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB für alle Beteiligten verbindlich zu bestimmen. Der Schiedsgutachter kann nach seinem Ermessen die Bewertungsmethode sowie den Wert der Wirtschaftsgüter bestimmen oder für die Bewertung einzelner Wirtschaftsgüter weitere Gutachter einbeziehen. Ein Firmenwert ist nicht in Ansatz zu bringen. Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 20% vorzunehmen. Abfindungsbetrag ist der so ermittelte Wert des Geschäftsanteils nach Abzug dieses Abschlags von 20%. Die Kosten für das Schiedsgutachten trägt der ausscheidende Gesellschafter.

- (2) Die Abfindung wird sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.
- (4) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

#### **§ 14**

##### **Kündigung der Gesellschaft**

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einjähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber allen übrigen Gesellschaftern. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft bleibt unberührt.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens an. Der Eingang einer Kündigung eines Gesellschafters bei der Gesellschaft ist durch die Geschäftsführung unverzüglich allen übrigen Gesellschaftern schriftlich anzuzeigen (sog. Kündigungsanzeige).
- (3) Die übrigen Gesellschafter sind berechtigt, innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Tage des Eingangs der Kündigungsanzeige oder – bei unmittelbarem Erhalt der Kündigung durch den kündigenden Gesellschafter – beginnend mit dem Tage des Eingangs der Kündigung, die Kündigung auf den gleichen Zeitpunkt wie der Kündigende zu erklären (sog. Anschlussklärung); für die Anschlussklärung gilt Abs. 2 entsprechend. Wenn sämtliche übrigen Gesellschafter auf denselben Zeitpunkt gekündigt oder die Anschlussklärung abgegeben haben, ist die Gesellschaft aufgelöst.
- (4) Befindet sich die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens des kündigenden Gesellschafters in Auflösung oder aus anderen Gründen in Liquidation, nehmen auch die kündigenden Gesellschafter an der Auflösung bzw. der Liquidation teil.

#### **§ 15**

##### **Auflösung und Liquidation der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung oder, wenn die Auflösungsgründe des § 60 GmbHG gegeben sind, aufgelöst werden.

- (2) Die Bestimmungen der Satzung über die Geschäftsführung und Vertretung gelten entsprechend auch für die Liquidatoren.
- (3) Erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, besteht deren Vertretungsbefugnis unverändert fort, sofern die Gesellschafter nichts anderes beschließen.

## **§ 16**

### **Allgemeines**

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (3) Die Gesellschaft übernimmt alle Gründungskosten (Kosten der Rechtsberatung, der Beurkundung, der Handelsregistereintragung und der Steuerberatung) bis zu insgesamt höchstens 2.000 Euro.
- (4) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so soll die Rechtswirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon unberührt bleiben. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise weitestgehend erreicht. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.

Ende der Anlage

## Vollmachtsbestätigung/Genehmigungserklärung

Von Herrn Norbert Klein

---

**Vollmachtsbestätigung/Genehmigung** zur Urkunde Nr. I 943 vom 24.07.2013 des Notars Michael Inninger in Erding: Gründung der Energievision Landkreis Erding Projektentwicklungs (EVE) GmbH

---

Der Unterfertigende = Herr Norbert Klein, geb. am 17.12.1947, Erding,

erklärt, dass er Kenntnis vom Inhalt der Urkunde Nr. I 943 vom 24.07.2013 des Notars Michael Inninger, Erding, hat und genehmigt diese in allen Teilen, schließt sich allen darin in seinem Namen als persönlich haftender Gesellschafter bzw. im Namen der Firma Wasserkraftwerke Kommanditgesellschaft mit dem Sitz in Erding, abgegebenen Erklärungen und Anträgen an.

Soweit Vollmacht in nicht öffentlicher Form vom Unterfertigenden erteilt wurde, wird die Vollmacht hiermit bestätigt.

Es wird weiterhin bestätigt, dass der beurkundende Notar Gelegenheit zu einer Besprechung des Urkundeninhalts gegeben hat.

Erding, den 30.07.2013

.....  


Urk.R.Nr. B 1724 / 2013  
Tä

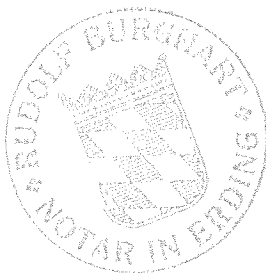
Beglaubigt wird hiermit die Echtheit der vorstehenden, heute vor mir anerkannten Unterschrift von

Herrn Norbert Klein,  
geboren am 17.12.1947,  
geschäftsansässig in 85435 Erding, Singlding 25 1/2  
dem Notar von Person bekannt.

Herr Norbert Klein hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern als gemeinschaftlich mit einem weiteren persönlich haftenden Gesellschafter vertretungsberechtigt für die Firma Wasserkraftwerke Kommanditgesellschaft mit dem Sitz in Erding (Registergericht München HRA 95855), 85435 Erding, Singlding 25 1/2.

Hierzu bescheinige ich, Notar, nachdem das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts München, HRA 95855 am 23.07.2013 eingesehen worden war, dass dort die vorgenannte Kommanditgesellschaft sowie Herr Norbert Klein als persönlich haftender Gesellschafter gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigt, eingetragen sind.

Erding, den 30.07.2013



**Rudolf Burghart, Notar**

Hiermit beglaube ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Erding, den 09.10.2013

Michael Inninger, Notar